Landtag von Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

P e t i t i o n

gegen den § 82 Abs. 1 KVG LSA

Wir, die unterzeichnenden Bürger/innen der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, fordern die umgehende Neuordnung des § 82 Abs. 1 KVG LSA.

Die Reglung des § 82 Abs. 1 KVG LSA ist aus unserer Sicht zutiefst undemokratisch und beschneidet in erheblichem Maße die Möglichkeiten der politischen Teilhabe der Bürge-rinnen und Bürger der kleinen Ortschaften des Landes Sachsen – Anhalt an der Gestal-tung des gesellschaftlichen Lebens in den Ortsteilen.

Die Gesetzesbegründung zum KVG spricht ab Seite 130 selbst von der Wichtigkeit der „Stärkung der bürgerschaftlichen Teilhabe und Mitwirkung am kommunalpolitischen Ge-schehen“ (Drucksache 6/2247 vom 04.07.2013).

Diese Grundsätze stehen im absoluten Widerspruch zur Regelung des § 82 Abs. 1 KVG LSA, denn diese schließt die demokratische Wahl von Ortschaftsräten in Ortschaften mit weniger als 300 Einwohnern per Gesetz aus.

Dagegen erheben wir unsere Stimme!

In den fünf Jahren seit Wirksamwerden der Gebietsreform am 01.01.2011, haben sich die Ortschaftsräte als lokale Vertreter der Interessen der Bevölkerung der Ortschaften bewährt und sollten aus diesem Grund in der bestehenden Form in jedem Fall auch in der nächs-ten Wahlperiode – also über das Jahr 2019 hinaus – weitergeführt werden können.

Ein Blick in den § 84 Abs. 1 und 2 KVG LSA zeigt den Aufgabenkatalog, den der Ort-schaftsrat zurzeit wahrzunehmen hat und der dann durch den Ortsvorsteher allein zu bewältigen ist.

Konkret aufgezählt handelt es sich um Folgendes:

- Veranschlagung von Haushaltsmitteln
- Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung
- Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, sofern sie sich auf die Ortschaft erstrecken
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft
- Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
- Erlass wesentlicher Änderungen und Aufhebung von Ortsrecht
- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietung und Verpachtung nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen
- Pflege der Kriegsgräber
- Pflege von öffentlichen Ausflugszielen, wie Wassertretstellen, Heimatstuben usw.

Unabhängig von der Größe der Ortschaften fallen diese Aufgaben an.

Fazit:

Die Wahl von Ortschaftsräten in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern mit Beginn der Wahlperiode 2019 per Gesetz zu unterbinden, ist undemokratisch und wider-spricht dem verfassungsrechtlich festgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Wir fordern die Abgeordneten des Landtages auf, diese gesetzliche Regelung noch einmal inhaltlich zu diskutieren und eine entsprechende Neuregelung zu erwirken bzw. die bisherige Regelung zur Wahlmöglichkeit von Ortschaftsräten auch ab 2019 hinaus beizubehalten.

Der Schriftverkehr in der Petition soll erfolgen über:

Frau Regina Lessing
Letzlingen
Salchauer Straße 39
39638 Gardelegen

Herrn Uwe Roitsch
Schenkenhorst
Schenkenhorst 24
39638 Gardelegen